Erkelenz Seuemummer			007
	Bei Rückfragen	Straße	
208/5792/1740 - VIII / VST4	bitte angeben	Südpromenade 37	
	• Education		
inanzverwaltung NRW Postfach 1651 4180	D ELKRIGITE		
		•	
Förderverein Abbe George			
Kinder/Krankenstation e.V.		Auskunft erteilt	
Jenicer Str. 112		Herr Matzerath	Zimmer
z. Hd. Floor Him Wer	ne dennata	Telefon 02431 801 - 114	011
11844 Wegberg	•	02431 001 - 114	1011
	•	Vorläufige Be	escheinigung
المستعدد والمتعدد المتعدد والمتعدد والمتعد والمتعدد والمتعدد والمت والمتعدد والمتعدد والمتعدد والمتعدد والمتعدد والمتعدد والمتعدد		Zut	reffendes ist 🗵 angekreuzt
<b>A</b>			
Die obengenannte Körperschaft (Bezeichnung der Körperschaft)	Die Körpersch	aft	·.
Förderverein Abbe'George Kin	der/Krankenstation e.'	V.	
	Le Are	lhar alausehagi)galistan	
dient nach der eingereichten Satzung	ausschließlich und unmitte	ibar steuerbegunstigten	
	ätigen 🗌 kirchlic		
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u			erschaften, Personenve
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.	nd gehört zu den in § 5 Ab	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe	•
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide	nd gehört zu den in § 5 Ab	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GSteuerbescheid oder Freistellungsbeschie Beschelnigung gilt	nd gehört zu den in § 5 Ab ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbesc	nd gehört zu den in § 5 Ab ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid Beschelnigung gilt	nd gehört zu den in § 5 Ab ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wider § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GSteuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheinigung gilt	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet.	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wider § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GSteuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid it in Bescheinigung gilt in Bescheinigung gilt wom	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet.	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert t	n im Sinne von § 10b E
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheinigung gilt  itangstens 18 Monate vom Ausstell  vom  B.	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteil cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet. bis längstens	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe ilung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert s irperschaft ergangen ist.	n im Sinne von § 10b E sie ihre Gültigkeit, sobal
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheinigung gilt  Die Bescheinigung gilt  it längstens 18 Monate vom Ausstell  vom	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteilt cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet.  bis längsteris	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe ilung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert s irperschaft ergangen ist.	n im Sinne von § 10b E sie ihre Gültigkeit, sobal
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid it in Beschelnigung gilt it in Beschelnigung gilt it in Vorm  B.  Hinweis zum Kapitalertragsteue Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.1 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser aus.	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteilt cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet.  bis längsteris	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe ilung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert s irperschaft ergangen ist.	n im Sinne von § 10b E sie ihre Gültigkeit, sobal
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GSteuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid it in der Freistellungsbescheinigung gilt in it in vom in it in vom Ausstelle	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteilt cheid für die bezeichnete Kö ungsdatum ab gerechnet.  bis längstens  erabzug 2.20 zufließen, reicht für Bescheinigung oder die Übe	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe ilung der Abziehbarkeit von Spende t. Abgesehen vom Widerruf verliert s irperschaft ergangen ist.  r die Abstandnahme vom Kapitalert erlassung einer amtlich beglaubigten	n im Sinne von § 10b E sie ihre Gültigkeit, sobal tragsteuerabzug nach § n Kopie dieser Bescheini
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid bescheid oder Freistellungsbescheid vom Ausstell vom  B.  Hinweis zum Kapitalertragsteue Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.1 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser aus.  C.  Hinweise Für die Besteuerung der Körperschaft einzelnen Steuergesetzen wird nach Abs. 4 und Freistellige Steuerbescheid hat deshalb durch ordnungs einz der Kabilien Geschäftigkrung steuerschaft hat deshalb durch ordnungs ihre Artschlijken Geschäftigkrung steuerschaft hat deshalb Geschäft	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteiltcheid für die bezeichnete Köungsdatum ab gerechnet.  bis längstens  erabzug 2.20 zufließen, reicht für Bescheinigung oder die Überscheinigung oder die Überscheinigung sein, dass eine Steuerbefreiur nach ihrer tatsächlichen Gemäßige Ausschließliche und und	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe ilung der Abziehbarkeit von Spendet. Abgesehen vom Widerruf verliert streeschaft ergangen ist.  r die Abstandnahme vom Kapitalert erlassung einer amtlich beglaubigten traums jeweils im Rahmen der Verarng nur ausgesprochen werden kanneschäftsführung den oben bezeichnen ihre Einnahmen und Ausgaben dimittelbare Erfüllung der steuerbeg der ihre Einnahmen und Ausgaben dem ittelbare Erfüllung der steuerbeg	n im Sinne von § 10b Esie ihre Gültigkeit, sobal tragsteuerabzug nach § n Kopie dieser Bescheini Über die Befreiung nach lagung entschieden. , wenn die Körperschaft sten Zwecken dient. Die
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GSteuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid it in der Steuerbescheid vom Ausstelle vom  B.  Hinweis zum Kapitalertragsteue Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.1 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser aus.  C.  Hinweise Für die Besteuerung der Körperschaft einzelnen Steuergesetzen wird nach der Satzung, sondern auch perschaft hat deshalb durch ordnungs ihre tatsächliche Geschäftsführung au. Auf Anforderung sind Steuererklärung in jedem Falle ist die Körperschaft in	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteiltcheid für die bezeichnete Köungsdatum ab gerechnet.  bis längstens  erabzug 2.20 zufließen, reicht für Bescheinigung oder die Überscheinigung oder die ausschließliche und ur en Geschäftsberichte und ur en gescheiftsberenflichtig, als sechefstenemflicht gegeben	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spendert. Abgesehen vom Widerruf verliert streeschaft ergangen ist.  r die Abstandnahme vom Kapitalert erlassung einer amtlich beglaubigten bezeichen sechäftsführung den oben bezeichne er ihre Einnahmen und Ausgaben dinmittelbare Erfüllung der steuerbegüdergleichen vorzulegen. sie einen wirtschaftlichen Geschäfts ist hesteht im gleichen Umfang Geschäfts in der Geschäfts in	n im Sinne von § 10b Esie ihre Gültigkeit, sobal tragsteuerabzug nach § 10ber die Befreiung nach kopie dieser Beschein Uber die Befreiung nach lagung entschieden.  Wenn die Körperschaft ein Nachweis zu führen, instigten Zwecke gericht übetrieb unterhält, der kerbesteuerpflicht. Dur
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid it in der Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid it in der Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid it in der Steuerbescheid oder Freistellungsbesche vom Ausstell vom  B.  Hinweis zum Kapitalertragsteue Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.1 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser aus.  C.  Hinweise Für die Besteuerung der Körperschaft einzelnen Steuergesetzen wird nach AEs wird schon jetzt darauf hingewiesenur nach der Satzung, sondern auch perschaft hat deshalb durch ordnungsihre tatsächliche Geschäftsführung au. Auf Anforderung sind Steuererklärung in jedem Falle ist die Körperschaft ir Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körper steuerbegünstigte Tätigkeit wird die U	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteiltcheid für die bezeichnete Köungsdatum ab gerechnet.  bis längstens  erabzug 2.20 zufließen, reicht für Bescheinigung oder die Übereichnete Gescheinigung oder die Übereichnet des Veranlagungszeit en, dass eine Steuerbefreiur nach ihrer tatsächlichen Geschäftsberichte und ur en, Geschäftsberichte und ur en, Geschäftsberichtig, als sischaftsteuerpflichtig, als sischaftsteuerpflicht gegeben misatzsteuerpflicht der Körp	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spendert. Abgesehen vom Widerruf verliert streeschaft ergangen ist.  r die Abstandnahme vom Kapitalert erlassung einer amtlich beglaubigten ber ihre Einnahmen und Ausgaben der steuerbegüdergleichen vorzulegen. sie einen wirtschaftlichen Geschäfts ist, besteht im gleichen Umfang Geerschaft grundsätzlich nicht berührt.	n im Sinne von § 10b Esie ihre Gültigkeit, sobal tragsteuerabzug nach § 10ber die Befreiung nach lagung entschieden.  Wenn die Körperschaft eten Zwecken dient. Die en Nachweis zu führen, instigten Zwecke gericht übetrieb unterhält, der kwerbesteuerpflicht. Durch
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO u gungen und Vermögensmassen.  Die vorläufige Bescheinigung ist wide § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 G Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid oder Freistellungsbescheid ist in der Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid ist in der Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid ist in der Ausstelle in der Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid vom Ausstelle vom Sein Kapitalerträgen, die bis zum 31.1 Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser aus.  C.  Hinweise Für die Besteuerung der Körperschaft einzelnen Steuergesetzen wird nach der Satzung, sondern auch perschaft hat deshalb durch ordnungs ihre tatsächliche Geschäftsführung au. Auf Anforderung sind Steuererklärung in jedem Falle ist die Körperschaft in Jedem Falle ist die Körperschaft in	ruflich und wird zur Beurtei ewStG beim Spender erteiltcheid für die bezeichnete Köungsdatum ab gerechnet.  bis längstens  erabzug 2.20 zufließen, reicht für Bescheinigung oder die Übereichnete Gescheinigung oder die Übereichnet des Veranlagungszeit en, dass eine Steuerbefreiur nach ihrer tatsächlichen Geschäftsberichte und ur en, Geschäftsberichte und ur en, Geschäftsberichtig, als sischaftsteuerpflichtig, als sischaftsteuerpflicht gegeben misatzsteuerpflicht der Körp	s. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körpe illung der Abziehbarkeit von Spendert. Abgesehen vom Widerruf verliert streeschaft ergangen ist.  r die Abstandnahme vom Kapitalert erlassung einer amtlich beglaubigten ber ihre Einnahmen und Ausgaben der steuerbegüdergleichen vorzulegen. sie einen wirtschaftlichen Geschäfts ist, besteht im gleichen Umfang Geerschaft grundsätzlich nicht berührt.	n im Sinne von § 10b Esie ihre Gültigkeit, sobal tragsteuerabzug nach § 10ber die Befreiung nach lagung entschieden.  Wenn die Körperschaft eten Zwecken dient. Die en Nachweis zu führen, instigten Zwecke gericht übetrieb unterhält, der kwerbesteuerpflicht. Durch

## D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Stiftungen					
		Die	Stiftung fördert mildtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke. folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:		
			(Abschnitt A, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).		
			(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).		
			(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).		
			folgende gemeinnûtzige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nm. 1 - 3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind:		
	Beh	andi	ung der Spenden		
Behandlung der Spenden  Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.					
2		lere l	Körperschaften		
	$\boxtimes$	Die	Körperschaft fördert		
		A	mlldtätige kirchliche religiöse wissenschaftliche Zwecke.  folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:		
l		K-N	Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Entwicklungshilfe		
			(Abschnitt A, Nr(n). 1, 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).		
İ			(Appendix A. Maria and American Property)		
			(Abschnitt B, Nr(n). der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).		
	Seh	Die	ung der Spenden Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungs- ätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.		
	Behandlung der Mitgliedsbeiträge				
	$\boxtimes$	Die (§ 5	Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 0 Abs. 1 EStDV) auszustellen.		
L		Vord	Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Iruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weit nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder cke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.		
			Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 StG.		
L		Zuw	endungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen nicht ausgestellt werden.		
Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG , § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).					
			Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Detum dieser vorläufigen Beschei- nigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zu- wendungsbestätigung zurück liegt.		
			Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.		
			•		

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbeheif nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BS(BI 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

